

Archiv

I

Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 47 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Juli 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 893) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) kennzeichnet das Plangebiet als überörtliche Verkehrsverbindung.

III

Die im Plan ausgewiesenen Verkehrsflächen sind ein Teil des Autobahnzubringers zur Autobahnanschlußstelle Stülhorn. Das Plangebiet liegt inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es wird im Westen durch den Straßenzug Kirchdorfer Straße/Finkenriek und im Osten durch die Straßenverbindung Stübenhofer Weg/Finkenriek begrenzt. Die Straße ist bereits plangemäß ausgebaut.

Der Bebauungsplan würde aufgestellt, um ein Verbot von Zugängen und Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen beiderseits des Straßenzuges Kornweide festzusetzen und in geringem Umfang Straßenverkehrsflächen zu sichern, die bereits für den Straßenbau in Anspruch genommen wurden, jedoch noch nicht Eigentum der Stadt sind.

Diese Straßenverbindung stellt eine zügige Verkehrsführung über die Hohe-Schaar-Straße zu den westlich angrenzenden Industriegebieten und eine Verbindung zur Wilhelmsburger Reichstraße über die Georg-Wilhelm-Straße her. Der größte Teil der erforderlichen Straßenflächen wurde durch den Teilbebauungsplan TB 662 vom 10. Februar 1959 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16) gesichert. Kleine Flächen wurden in den Einmündungsbereichen in die angrenzenden Straßenzüge zusätzlich benötigt. Der gesamte Straßenabschnitt soll von Zu- und Abfahrten freigehalten werden, um landwirtschaftliche Fahrzeuge vom Autobahnzubringer fernzuhalten.

IV

Als Straßenfläche sind etwa 22 300 qm ausgewiesen. Etwa 4 300 qm sind noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg zu erwerben; sie sind unbebaut.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.